

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)

vom

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S.200), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 04/2006, S. 13 ff., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt ergänzt:

nach dem Wort „Dauer“ wird „,Güstow“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für

1. Reihengrabstellen

1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr(20 J.) 480,00 €

1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen (20 J.) 790,00 €

2. Wahlgrabstellen

2.1 Wahlgrabstellen für Erdbestattung (30 J.) 1200,00 €

Für Mehrfachgrabstellen gilt der mit der Grabstellenanzahl vervielfachte Gebührensatz

2.2 wandelbare Wahlgrabstelle pro m² (30 J.) 540,00 €

3. Urnengrabstellen

3.1 Urnenwahlstellen für 4 Urnen je Grabstelle (30 J.) 630,00 €

3.2 Urnenreihenstellen für 2 Urnen je Grabstelle (20 J.) 400,00 €

3.3 Urnengemeinschaftsanlage (40 J.) 330,00 €

3.4 Urnennische für 2 Urnen in Urnenwand (30 J.) 975,00 €

3. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für das Anfertigen eines Grabes für einen Sarg bzw. eine Urne einschließlich Verfüllen und Herrichten des Grabbeetes beträgt bei:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grabstellen für Erdbestattungen | |
| 1.1 Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 155,00 € |
| 1.2 Grabstellen für über 6 Jahre alte Personen | 560,00 € |
| 2. Urnengrabstellen | 78,00 € |

4. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Ausgrabungen und Umbettungen**

- | | |
|---------------------------------------------------------|----------|
| 1. Ausgrabungen | |
| 1.1 Ausgrabung einer Urne | 180,00 € |
| 1.2 Ausgrabung einer Kinderleiche bis zum 6. Lebensjahr | 434,00 € |
| 1.3 Ausgrabung einer Leiche über 6 Jahren | 485,00 € |

2. Umbettungen

Die Gebühren nach 1.1 bis 1.3 schließen nicht die Kosten für eine Wiederbestattung auf dem gleichen Friedhof ein. Diese sind nach den Sätzen gem. § 3 zu entrichten. Die Wiederbeisetzung auf einem anderen Friedhof der Stadt Prenzlau wird ebenfalls nach den Sätzen gem. § 3 berechnet.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Benutzung der Friedhofseinrichtungen**

- | | |
|------------------------------|---------|
| 1. Benutzung der Trauerhalle | 60,00 € |
|------------------------------|---------|

6. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Dienstleistungen für Bestattungen**

- | | |
|-----------------------------------------|---------|
| 1. Nutzung Aufbahrungsraum pro Tag | 11,00 € |
| 2. Trägerleistung pro Träger und Stunde | 35,00 € |

7. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Grabpflege**

1. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal	315,00 €
2. 20 Jahre Rasenpflege auf Reihengräbern ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal	475,00 €
3. Rasenpflege auf wandelbaren Wahlgräbern je m ² und Jahr	7,00 €
4. Beräumung einer Grabstelle pro Arbeitsstunde	35,00 €
5. Verkauf von 60 l Kies für Grabpflege	1,50 €

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den